



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6120-017500

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Tanzkurse von 19 auf sieben Prozent begehrt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Tanzkurse eine wichtige kulturelle und gesellschaftliche Aktivität seien, die dazu beitrage die körperliche und geistige Gesundheit zu verbessern, die soziale Integration zu fördern und die Ausbildung von Nachwuchstalenten zu unterstützen. Denn Tanzkurse seien sowohl ein effektives Mittel gegen Stress und Depressionen als auch eine Form der künstlerischen Ausbildung. Sie könnten eine wichtige Rolle bei der Rehabilitation von Verletzungen und Krankheiten spielen, und viele professionelle Tänzer hätten ihre Karriere in dieser Form begonnen. Außerdem würde eine niedrigere Mehrwertsteuer in diesem Bereich die Attraktivität Deutschlands als Standort für kulturelle Aktivitäten erhöhen und den Tourismus fördern. In anderen europäischen Ländern, wie zum Beispiel Österreich, Frankreich und der Schweiz, sei ein reduzierter Mehrwertsteuersatz bereits gegeben. Die aufgeführten Vorteile gingen verloren, wenn die wirtschaftliche Situation der Tanzschulen nicht verbessert werde. Sie hätten durch die Corona-Krise extrem gelitten und viele müssten bereits schließen oder stünden vor der Insolvenz. Die geforderte Maßnahme würde ihre wirtschaftliche Situation verbessern und ihre Existenz sichern. Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Zu der Eingabe gingen 152 Mitzeichnungen sowie 39 Diskussionsbeiträge ein.



Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit gleicher Zielsetzung vor, die mit dieser Petition einer gemeinsamen Prüfung unterzogen wird. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Petenten, dass Tanzkurse ein wichtiges kulturelles und gesellschaftliches Angebot darstellen, das zur körperlichen und geistigen Gesundheit beiträgt und die soziale Integration sowie Ausbildung von Nachwuchstalenten fördert. Mit Bedauern nimmt er daher die in der Petition geschilderte, durch die Corona-Pandemie ausgelöste und wirtschaftlich schwierige Situation vieler Tanzschulen wahr. Es ist auch nachvollziehbar, dass die Attraktivität der angebotenen Leistungen unter anderem von deren Preis abhängig ist.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Umsatzsteuer neben vielen anderen Faktoren nur einen Teil des Preises ausmacht. In die Preisgestaltung sind unter anderem auch die Kosten für Personal, Miete, Strom und Energie einzubeziehen. Hinzu kommt, dass es allein dem Unternehmer obliegt, ob er die Senkungen der Umsatzsteuer an den Verbraucher weitergibt. Es kann daher nicht sichergestellt werden, dass durch eine niedrigere Umsatzsteuer die Preise sinken oder auch dass durch niedrigere Preise eine höhere Nachfrage entsteht.

Ferner sind die mit Tanzschulen vergleichbaren und im Wettbewerb stehenden Unternehmen zu berücksichtigen. Als Beispiel können Yogaschulen oder Fitnessstudios genannt werden. Diese unterliegen ebenfalls dem Regelsteuersatz, und die Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes nur für Tanzschulen wäre unter dem Aspekt der Gleichbehandlung nur schwer zu rechtfertigen und zu vermitteln.

Allerdings können unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG) bestimmte Leistungen von Ballett- oder Tanzschulen als Bildungsleistung umsatzsteuerfrei sein. Dies ist abhängig von den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls. Grundsätzlich kommt eine Steuerfreiheit insoweit in Betracht, als dass vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden und die Leistungen nicht der bloßen Freizeitgestaltung dienen. So können insbesondere Kurse der tänzerischen



Früherziehung und klassischer Ballettunterricht, aber nicht Kurse für allgemein tanzinteressierte Menschen steuerfrei sein. Zur Auslegung von § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchst. bb UStG wird weiter auf das BMF-Schreiben vom 2. April 2012 (BStBl I 2012, 484) mit den insoweit einschlägigen Abschnitten 4.21.2 und 4.21.4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846, zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 29. März 2012, IV D 3- S 7183/00001 (2012/0268550) geändert), verwiesen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Ausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.